



Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die
Benutzung der gemeindlichen
Kindertageseinrichtungen in der
Gemeinde Hohenbrunn

Daten über Erlass und Rechtswirksamkeit der Satzung

1.	Gemeinderatsbeschluss	vom:	22.06.2023
2.	Tag der Bekanntmachung durch Aushang		06.07.2023
3.	Tag des Inkrafttretens		01.09.2023
4.	Geltungsdauer		25 Jahre
5.	Registrierung (AZ.)		-

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in der Gemeinde Hohenbrunn vom 05.07.2023

Auf Grund von Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Hohenbrunn folgende Satzung:

ERSTER TEIL Allgemeine Vorschriften

§ 1— Gebührenpflicht

Die Gemeinde Hohenbrunn erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen (§ 1 Abs. 3 der Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen in der Gemeinde Hohenbrunn) Gebühren.

§ 2 — Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind,

1. die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen wird,
2. diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung angemeldet haben.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 — Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühren i.S. von § 5 Abs. 2 bis 4 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.
- (2) Die Gebühren werden jeweils bis zum dritten Werktag eines Monats zur Zahlung fällig. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde eine Einziehungsermächtigung für ihr Konto zu erteilen oder die Gebühren zu überweisen.
- (3) Kann beim erstmaligen Besuch der Kindertageseinrichtung (Neuaufnahme) der Platz durch die Vorgabe der Einrichtung erst nach dem 15. des jeweiligen Monats angetreten werden, so wird für diesen Monat die Hälfte der Gebühr nach § 5 Abs. 2 bis 4 erhoben.

ZWEITER TEIL Einzelne Gebühren

§ 4 — Gebührenmaßstab

Die Höhe der Gebühren i.S. des § 5 Abs. 2 bis Abs. 4 richtet sich nach der beantragten täglichen Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung (Kindergarten, Kinderkrippe und Schulhort).

§ 5 — Gebührensatz

- (1) Die Gebühren werden für zwölf Kalendermonate pro Jahr erhoben.
- (2) Für den Besuch des Kindergartens werden für jeden angefangenen Monat folgende Gebühren erhoben:

	Gebühren ab 01.09.2024	
bis zu 4 Stunden	135,00 €	149,00 €
bis zu 5 Stunden	149,00 €	164,00 €
bis zu 6 Stunden	162,00 €	178,00 €
bis zu 7 Stunden	176,00 €	194,00 €
bis zu 8 Stunden	190,00 €	209,00 €
bis zu 9 Stunden	204,00 €	224,00 €
bis zu 10 Stunden	217,00 €	239,00 €

Für die Teilnahme an der gemeindlichen Mittagsverpflegung im Kindergarten sind zu entrichten für:

1 Tag Essen pro Woche	monatlich 17,50 €
2 Tage Essen pro Woche	monatlich 35,00 €
3 Tage Essen pro Woche	monatlich 52,50 €
4 Tage Essen pro Woche	monatlich 70,00 €
5 Tage Essen pro Woche	monatlich 87,50 €

Eine Rückerstattung des Verpflegungsgeldes findet nur während der Öffnungszeiten der Einrichtung und nur bei rechtzeitiger Abmeldung zu den jeweils gültigen Buchungsfristen für jeweils volle Wochen statt. Bei krankheitsbedingter Abwesenheit findet nur während der Öffnungszeiten der Einrichtung bei rechtzeitiger Abmeldung in Verbindung mit der Vorlage eines ärztlichen Attestes eine Rückerstattung für jeweils volle Wochen statt. Die Rückerstattung je volle Woche beträgt ein Viertel des monatlichen Beitrages für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung. Erfolgt die Abrechnung der Verpflegung durch einen Dritten oder den Anbieter der Verpflegung, erhebt die Gemeinde Hohenbrunn keine eigenen Verpflegungsgebühren.

- (3) Für den Besuch der Kinderkrippe werden für jeden angefangenen Monat folgende Gebühren erhoben:

		Gebühren ab 01.09.2024
bis zu 4 Stunden	297,00 €	327,00 €
bis zu 5 Stunden	327,00 €	360,00 €
bis zu 6 Stunden	356,00 €	392,00 €
bis zu 7 Stunden	386,00 €	425,00 €
bis zu 8 Stunden	416,00 €	458,00 €
bis zu 9 Stunden	446,00 €	491,00 €
bis zu 10 Stunden	475,00 €	523,00 €

Für die Teilnahme an der gemeindlichen Mittagsverpflegung in der Kinderkrippe sind zu entrichten für:

1 Tag Essen pro Woche	monatlich 16,50 €
2 Tage Essen pro Woche	monatlich 33,00 €
3 Tage Essen pro Woche	monatlich 49,50 €
4 Tage Essen pro Woche	monatlich 66,00 €
5 Tage Essen pro Woche	monatlich 82,50 €

Eine Rückerstattung des Verpflegungsgeldes findet nur während der Öffnungszeiten der Einrichtung und nur bei rechtzeitiger Abmeldung zu den jeweils gültigen Buchungsfristen für jeweils volle Wochen statt. Bei krankheitsbedingter Abwesenheit findet nur während der Öffnungszeiten der Einrichtung bei rechtzeitiger Abmeldung in Verbindung mit der Vorlage eines ärztlichen Attestes eine Rückerstattung für jeweils volle Wochen statt. Die Rückerstattung je volle Woche beträgt ein Viertel des monatlichen Beitrages für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung. Erfolgt die Abrechnung der Verpflegung durch einen Dritten oder den Anbieter der Verpflegung, erhebt die Gemeinde Hohenbrunn keine eigenen Verpflegungsgebühren.

- (4) Für den Besuch der Hortgruppe werden für jeden angefangenen Monat folgende Gebühren erhoben:

bis zu 4 Stunden	148,00 €
bis zu 5 Stunden	163,00 €
bis zu 6 Stunden	176,00 €
bis zu 7 Stunden	189,00 €
bis zu 8 Stunden	202,00 €
bis zu 9 Stunden	215,00 €
bis zu 10 Stunden	228,00 €

Für die Teilnahme an der gemeindlichen Mittagsverpflegung im Hort sind zu entrichten für:

1 Tag Essen pro Woche	monatlich 18,40 €
2 Tage Essen pro Woche	monatlich 36,80 €
3 Tage Essen pro Woche	monatlich 55,20 €
4 Tage Essen pro Woche	monatlich 73,60 €
5 Tage Essen pro Woche	monatlich 92,00 €

Eine Rückerstattung des Verpflegungsgeldes findet nur während der Öffnungszeiten der Einrichtung und nur bei rechtzeitiger Abmeldung zu den jeweils gültigen Buchungsfristen für jeweils volle Wochen statt. Bei krankheitsbedingter Abwesenheit findet nur während der Öffnungszeiten der Einrichtung bei rechtzeitiger Abmeldung in Verbindung mit der Vorlage eines ärztlichen Attestes eine Rückerstattung für jeweils volle Wochen statt. Die Rückerstattung je volle Woche beträgt ein Viertel des monatlichen Beitrages für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung. Erfolgt die Abrechnung der Verpflegung durch einen Dritten oder den Anbieter der Verpflegung, erhebt die Gemeinde Hohenbrunn keine eigenen Verpflegungsgebühren.

§ 6 — Gebührenermäßigung

- (1) Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde Hohenbrunn kann auf Antrag eine Ermäßigung der Gebühren in Höhe von 50,00 Euro je Monat oder 30,00 Euro je Monat für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen gewährt werden. Die Voraussetzungen für die Gewährung der Ermäßigung sind erfüllt, wenn nachweislich
 1. ein Antrag auf Zuschuss oder Kostenübernahme durch das Landratsamt abgelehnt wurde und
 2. die unter Absatz 2 genannten Einkommensgrenzen analog der Richtlinie zur Vergabe von Mietwohnungen der Gemeinde Hohenbrunn in der jeweils aktuellen Fassung nicht überschritten werden.
- (2) Die Höhe der Ermäßigung beträgt für Einkommen, die den Maximalbetrag in Stufe 3 nicht überschreiten 50,00 Euro je Monat, in dem die Besuchsgebühr fällig wird. Für Einkommen, die den Maximalbetrag nach Stufe 5 nicht überschreiten, können 30,00 Euro Ermäßigung je Monat, in dem die Besuchsgebühr fällig wird, gewährt werden.
- (3) In Einzelfällen kann aus dringenden sozialen Gründen von den Voraussetzungen aus Absatz 1 Nummern 1 und 2 abgewichen werden.
- (4) Familien, die drei oder mehr Kinder zeitgleich in Kindertageseinrichtungen (Krippe, Kindergarten oder Hort) im Gemeindegebiet Hohenbrunn haben, erhalten auf

Antrag für das dritte und jedes weitere Kind eine Ermäßigung, beziehungsweise einen Zuschuss über 50,00 Euro je Monat, in dem die Voraussetzungen vorliegen und die Besuchsgebühr fällig wird.

DRITTER TEIL Schlussbestimmungen

§ 7 — Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.09.2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in der Gemeinde Hohenbrunn vom 07.06.2013, zuletzt geändert durch die zweite Änderungssatzung vom 03.08.2021, außer Kraft.

Hohenbrunn, den 05.07.2023
GEMEINDE HOHENBRUNN



Dr. Stefan Straßmair
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 06.07.2023 in der Gemeindeverwaltung Hohenbrunn zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 06.07.2023 angebracht und am 08.8.2023 wieder abgenommen.

Hohenbrunn,



Dr. Stefan Straßmair
Erster Bürgermeister